

Satzung

Arbeitsgemeinschaft von Schwerbehindertenvertretungen in der Forschung AGSV.F

§ 1 Mitglieder

1. Mitglieder der AGSV.F sind die Gesamtschwerbehindertenvertretungen beziehungsweise die Schwerbehindertenvertretungen in Forschungseinrichtungen.
2. Von jeder Mitgliedsinstitution haben zwei delegierte Schwerbehindertenvertretungen aktives und passives Wahlrecht.

§ 2 Zweck

1. Die AGSV.F unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel dem Sozialgesetzbuch IX, ergeben
2. Die AGSV.F ist um eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Eingliederung und Beschäftigung behinderter Menschen bemüht.
Sie strebt eine sinnvolle Weiterentwicklung der gesetzlichen Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen an.

§ 3 Aufgaben

1. Die Aufgaben des AGSV.F sind insbesondere:
 - 1.1. Pflege der Beziehungen zu den gesetzgebenden Körperschaften, den Integrationsämtern / Hauptfürsorgestellen, den Integrationsfachdiensten der Agentur für Arbeit, den politischen Parteien, den Gewerkschaften und den Behindertenverbänden sowie zu allen Stellen, die mit Angelegenheiten von behinderten Menschen befasst sind.
 - 1.2. Beratung der Arbeitgeber und der Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber und der Betriebs- bzw. Personalräte der Mitgliedsinstitutionen. u.a. bei der Umsetzung der jeweiligen Inklusionsvereinbarungen.
 - 1.3. Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes (AGSV.B) und der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder (AGSV.L) und der Arbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

- 1.4. Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen. Zu diesen Veranstaltungen können Gäste eingeladen werden.
 - 1.5. Sammlung, Aufschließung und Verbreitung der für die Arbeit der Mitglieder relevanten Informationen.
 - 1.6. Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie Abstimmung der Mitglieder untereinander.
2. Die AGSV.F führt mindestens jährlich eine Veranstaltung nach § 3 Abs. 1.4 durch. Die Einladung soll mit einer Frist von 6 Wochen durch den Vorstand erfolgen (§ 4). Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten der AGSV.F ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen die Veranstaltung einzuberufen. Das Ergebnisprotokoll über die Veranstaltung ist den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand der AGSV.F besteht aus:
Dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretenden, einem/er Geschäftsführer/in und einem/er stellvertretenden Geschäftsführenden. Die AGSV.F wird durch den/die Vorsitzenden/de oder eine/n seiner/ihrer Stellvertretenden nach außen vertreten. Der Vorstand ist der AGSV.F verantwortlich und hat ihr einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
2. Die Stimmberechtigten der AGSV.F wählen den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben für die Wahlperiode im Amt, auch wenn sie nicht mehr ihrer Schwerbehindertenvertretung angehören. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Restvorstand bis zu einer Neuwahl einen der Stellvertretenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.
Bei der nächsten Veranstaltung (§ 3 Abs. 2) ist eine Nachwahl durchzuführen.
4. Die AGSV.F kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigen Gründen abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Für die Einladung zu der Veranstaltung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3.
5. Der Vorstand führt mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung durch. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder der AGSV.F und Gäste einladen. Er führt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll und stellt dieses seinen Mitgliedern zur Verfügung.
6. Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes nach kurzfristiger Einladung durch den/die Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen zusammen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied
- b) vom Vorstand

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung der AGSV.F am 27. Juni 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Jülich, den 27. Juni 2022)



Vorsitzende/r



1. Stellvertreter/in



2. Stellvertreter/in



Geschäftsführer/in



Stellvertretende Geschäftsführerin

Anlage

Seite 4: Anhang zur AGSV.F -Satzung • Wahlordnung

Anhang zur AGSV.F -Satzung

Wahlordnung

1. Nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes sind Neuwahlen notwendig (siehe Satzung § 4 Abs. 2).
2. Vom Vorstand wird ein Wahlvorstand aus drei AGSV.F -Mitgliedern bestellt. Eines von ihnen als Vorsitzende/n.
3. Gewählt werden in getrennten Wahlgängen:
 - ▶ ein/e Vorsitzende/r
 - ▶ mindestens zwei Stellvertretenden
 - ▶ ein/e Geschäftsführer/in
 - ▶ ein/e Stellvertretenden für den/die Geschäftsführer/in

Für jeden dieser Wahlvorgänge können ein oder mehrere Kandidaten/innen vorgeschlagen werden.
4. Gewählt wird in geheimer Wahl.
5. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Wahlunterlagen werden bis zu einer Neuwahl bei der/dem Vorsitzenden aufbewahrt.

Jülich, den 27. Juni 2022